

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe

Fassung vom 09. April 2018
Gültig ab 11. April 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | | | |
|----------|--|----------|---------------------------------------|---|
| 1 | Allgemein | 4 | g) Vollversammlung | 17 |
| §1 | Studierendenschaft | 4 | §29 Aufgaben | 17 |
| §2 | Aufgaben | 4 | §30 Stimm- und Antragsrecht | 17 |
| §3 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 | §31 Zustandekommen | 18 |
| §4 | Organisation der Studierendenschaft | 6 | §32 Organisation und Ablauf | 18 |
| | | | §33 Beschlüsse | 18 |
| 2 | Gremien der Studierendenschaft | 7 | h) Kontrollrat | 18 |
| a) | Studierendenparlament | 7 | §34 Aufgaben | 18 |
| §5 | Aufgaben | 7 | §35 Zusammensetzung | 19 |
| §6 | Zusammensetzung und Wahl | 7 | §36 Verfahren | 19 |
| §7 | Organisation und Ablauf | 8 | | |
| §8 | Stimmrecht, Antragsrecht | 9 | 3 | Haushalt |
| §9 | Beschlüsse | 10 | a) | Haushalt |
| §10 | Ausschüsse | 10 | §37 | Haushalt |
| b) | Der Allgemeine Studierendenausschuss | 10 | §38 | Finanzplan |
| §11 | Der Allgemeine Studierendenausschuss | 10 | §39 | Haushaltsausschuss |
| §12 | Gemeinsame Geschäftsordnung der Vorstände | 11 | 4 | Arbeitskreise und Hochschulgruppen |
| c) | Der Vorstand der Studierendenschaft | 11 | a) | Arbeitskreise und Hochschulgruppen |
| §13 | Aufgaben | 11 | §40 | Arbeitskreise |
| §14 | Zusammensetzung | 11 | §41 | Hochschulgruppen |
| §15 | 1. Vorsitzender | 12 | 5 | Urabstimmung und Organisatorisches |
| §16 | Wahl und Abwahl | 12 | a) | Urabstimmung |
| d) | Der erweiterte Vorstand der Studierendenschaft | 13 | §42 | Bedeutung |
| §17 | Aufgaben | 13 | §43 | Stimmrecht |
| §18 | Zusammensetzung | 13 | §44 | Zustandekommen |
| §19 | Wahl und Abwahl | 13 | §45 | Organisation und Ablauf |
| e) | Fachschaftenkonferenz | 13 | §46 | Beschlüsse |
| §20 | Aufgaben | 13 | b) | Organisatorisches |
| §21 | Zusammensetzung | 14 | §47 | Umlaufverfahren |
| §22 | Organisation und Ablauf | 14 | §48 | Mehrheiten |
| f) | Fachschaften | 15 | §49 | Wahlen |
| §23 | Definition Fachschaft | 15 | §50 | Amtszeiten |
| §24 | Gliederung | 15 | §51 | Bekanntmachungen |
| §25 | Fachschaftsvorstand | 15 | §52 | Stichtag |
| §26 | Fachschaftssitzung | 16 | 6 | Übergangsbestimmungen |
| §27 | Fachschaftsordnung | 17 | §53 | Übergangsbestimmungen |
| §28 | Finanzen | 17 | §54 | Inkrafttreten |

Auf Grund von §65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 01. April 2014 durch Artikel 1 des Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft (HSKA) in seiner Sitzung am 09.04.2018 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext das generische Maskulinum verwendet, hierbei ist ausdrücklich jede Person unabhängig vom Geschlecht gemeint.

1 Allgemein

§1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Ihr Sitz ist Karlsruhe.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches Gliedkörperschaft der Hochschule Karlsruhe.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr.
- (4) Die Studierendenschaft arbeitet nach demokratischen Prinzipien und wahrt nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Die Verfasste Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft führt den Namen "Studierendenschaft HsKA".

§2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit von Hochschule und Studierendenwerk folgende Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2-7 LHG
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
 6. die Pflege und den Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, einschließlich die Zusammenarbeit mit den Studierendenschaften anderer Hochschulen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind angehalten an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken, Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen und das studentische Hochschulleben aktiv mitzugestalten.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Abweichend kann das passive Wahlrecht an die Bedingung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB gekoppelt sein, sofern es für ein Amt erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder in den Gremien der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung bleibt unberührt.
- (4) Wer eine Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.
- (5) Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind sie zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (6) Wer von einem Amt, einer Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder einer sonstigen gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Funktion zurücktritt, soll diese bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. zur Feststellung der Nichtneubesetzung kommissarisch bis zur Entlastung durch das zuständige Gremium fortführen; erst hierdurch wird er von den übernommenen Pflichten entbunden.
- (7) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der gesetzlich und satzungsmäßig zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V.m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (8) Mitglieder in den Gremien der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Studierendenschaft kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Gremien der Studierendenschaft gemäß §4(1) Punkt 1-6 zu stellen. Anträge sind schriftlich mit 25 Unterstützungsunterschriften an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu richten und sollen in der nächsten Sitzung behandelt werden. Anfragen sind mit 5 Unterstützungsunterschriften an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu richten und innerhalb eines Monats während der Vorlesungszeit zu beantworten.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Studierendenschaft, wenn es einen Verstoß gegen die Satzung, das LHG oder sonstige Regelungen vermutet. Die Beschwerde ist schriftlich an den Kontrollrat zu richten.

§4 Organisation der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich folgendermaßen:
 1. das Studierendenparlament
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss
 3. der Vorstand der Studierendenschaft
 4. der erweiterte Vorstand der Studierendenschaft
 5. die Fachschaftenkonferenz
 6. die Fachschaften gemäß §65a Absatz 4 LHG
 7. die Vollversammlung
 8. der Kontrollrat.
- (2) Alle Gremien der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft. In begründeten Fällen kann die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums Ausnahmen vorsehen. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.
- (3) Über die Sitzungen der Gremien sind Verlaufsprotokolle anzufertigen und zu veröffentlichen. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden. In nicht-öffentlicher Sitzung besprochene Inhalte sind von der Veröffentlichung auszunehmen.

2 Gremien der Studierendenschaft

a) Studierendenparlament

§5 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft gemäß §65a Absatz 3 Satz 2 LHG. Es entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Es ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft
 2. Wahl und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
 3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 4. Verabschiedung des Finanzplans einschließlich der Entscheidung, ob ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan geführt werden soll, Prüfung des Haushaltsvollzugs
 5. Verabschiedung und Änderung von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, einschließlich der Organisationssatzung
 6. Beschluss über Maßnahmen, die eine langfristige Belastung der Studierendenschaft darstellen.
 7. Zusammenschluss mit studentischen Vertretern anderer Hochschulen
 8. Besetzung und Vorschlag der Besetzung von Gremien, soweit diese nicht durch Direktwahl besetzt werden oder es in dieser Satzung anders geregelt ist.
 9. Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Sitzungen des Senats.
 10. Festsetzen von Sanktionen gegenüber den Fachschaften bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.

Die Befugnisse der Rechtsaufsicht sowie des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.

- (3) Seine Mitglieder führen ihr Amt neutral und unabhängig von anderen Gremien aus.

§6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus:
 1. den studentischen Senatoren kraft Amtes und
 2. aus einem Abgeordneten pro angefangenen 500 Studierenden der Hochschule, mindestens 11 und höchstens 27.

Der Stichtag hierfür richtet sich nach §52.

- (2) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt. Diese findet statt, wenn:
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und

2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.

In den übrigen Fällen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Sie sind hierüber vom Wahlleiter zu benachrichtigen. Alles weitere regelt die Wahlsatzung.

- (3) Die Sitzzahl zu Beginn der Amtszeit bleibt für die gesamte Amtszeit unveränderlich. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Abgeordneten und studentischen Senatoren als Anzahl der Sitze. Liegt oder fällt die Anzahl der Mitglieder unter zwei Drittel der Sollzahl nach Absatz 1, werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.
- (4) Ein Abgeordneter scheidet aus durch
 1. Ablauf seiner Amtszeit
 2. Verlust des Sitzes im Senat (bei Senatsmitgliedern)
 3. Auflösung des oder Wahl eines neuen Studierendenparlaments
 4. Rücktritt aus wichtigem Grund. Dieser ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
 5. Exmatrikulation
- (5) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten während der laufenden Amtszeit rückt der nächste auf der Liste nach. Wenn auf der Liste kein weiterer Kandidat verfügbar ist, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Die Amtsperiode beginnt in der Regel am ersten Tag des Wintersemesters und endet mit Ablauf des darauffolgenden Sommersemesters. Bei unterjähriger Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf den Rest der regulären Amtszeit. Sofern eine Neuwahl weniger als sechs Monate vor Ende der regulären Amtszeit stattfindet, kann auch der Beginn der Folgeamtszeit entsprechend vorgezogen werden.

§7 Organisation und Ablauf

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser können Bußgelder für Pflichtverletzung in Höhe von bis zu 100€ festgelegt werden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht. Die Wahl und Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments, ab dem dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit. Die Abwahl erfolgt durch Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Das Präsidium kann durch die Wahl eines neuen Präsidiums abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgen soll, muss mindestens zwei Wochen zuvor eingeladen werden.
- (4) Das Studierendenparlament soll in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Kalendermonat regulär tagen. Auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag des Vorstands der Studierendenschaft, der Fachschaftenkonferenz oder mindestens einem Viertel der Mitglieder

des Studierendenparlaments, muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen regulär getagt wird.

- (5) Das Parlament wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter in Textform einberufen, hierbei ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzugeben. Zur Sitzung ist im Normalfall 5 Tage, mindestens aber 72 Stunden, bei Einladung oder Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Wenn alle Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmen, kann auch ohne Frist eingeladen werden. Die Abweichung von der Frist muss im Protokoll begründet werden.
- (6) Die Abgeordneten und studentischen Senatoren sind verpflichtet an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Präsidium mindestens 24 Stunden vor dem planmäßigen Sitzungsbeginn in Textform einzureichen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und dem Parlament über die Arbeit des Vorstands der Studierendenschaft zu berichten. Bei Verhinderung beauftragt er einen Stellvertreter.
- (8) Die Referenten des Vorstands der Studierendenschaft sollen an den Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein.
- (9) Weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen gleichzeitig Mitglied im Vorstand der Studierendenschaft sein. Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitz, Finanzreferent oder deren Stellvertreter im Vorstand der Studierendenschaft sein.
- (10) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Falls dieses Amt nicht besetzt werden kann, bestimmt das Präsidium Sitzungsweise einen Protokollanten, der für diese Sitzung die Aufgabe des Schriftführers übernimmt. Der Schriftführer bzw. Protokollant und die Ämter des Präsidiums dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.

§8 Stimmrecht, Antragsrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Abgeordneten und studentischen Senatoren.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. die Referenten des AStA,
 3. die Fachschaften (vertreten durch ihren jeweiligen Vertreter gemäß der Fachschaftsordnung),
 4. die Fachschaftenkonferenz (vertreten durch ihren Präsidenten),
 5. die Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von [§3\(9\)](#).
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments können Anfragen an den AStA stellen. Diese sind von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet schriftlich an den zuständigen Referenten zu stellen, und von diesem innerhalb eines Monats zu beantworten.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des AStA zu nehmen. Dies ist durch Vorlage der Unterlagen in seinen Räumen innerhalb von 2 Wochen zu ermöglichen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so ist vorher die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen oder die Unterlagen hinreichend zu anonymisieren.

§9 Beschlüsse

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wenn zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt wird, dass das Parlament nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung vertagt. Bei der nächsten Sitzung ist das Parlament für die vertagten Punkte auf jeden Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Sofern eine Abstimmung mehr als eine einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt, werden diese Regelungen hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ist unter anderem erforderlich für
 1. die vorzeitige Neuwahl des Studierendenparlaments
 2. Änderung der Organisationssatzung oder weiterer Satzungen sowie der Geschäftsordnung von Studierendenparlament und Vollversammlung
 3. Änderung des Finanzplans durch Erlass eines Nachtragshaushalts
 4. Aufhebung eines Widerspruchs der Fachschaftenkonferenz gemäß §20(3)

§10 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Ein Ausschuss muss mindestens zwei und soll weniger als 10 Mitglieder haben. Mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Als ständige Ausschüsse werden eingerichtet:
 1. Haushaltsausschuss: Unterstützt bei der Planung des Haushalts und Prüfung der Kassenführung.
 2. Personalausschuss: Ausschreibung und Besetzung von Stellen
 3. Satzungsausschuss: zuständig für Beratung und Prüfung von Änderungen an Satzungen und Ordnungen.

b) Der Allgemeine Studierendenausschuss

§11 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus dem Vorstand der Studierendenschaft sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Soweit nicht anderes in dieser Satzung geregelt, regelt der Vorstand der Studierendenschaft die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Gremien nach Absatz 1 sowie der Ämter innerhalb der Gremien in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Vorstände.
- (3) Der Vorsitz des Vorstands der Studierendenschaft ist zugleich der Vorsitz des AStA.
- (4) Der AStA vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach §65a Abs. 8 LHG.

§12 Gemeinsame Geschäftsordnung der Vorstände

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vorstände (GGO) regelt, ob und in welchem Umfang die Referenten Vollmachten erhalten.
- (2) Sie sieht gemeinsame Sitzungen des AStA vor, in denen alle Referenten des AStA Antrags- und Stimmrecht haben.
- (3) Neufassungen oder Änderungen der GGO finden im Benehmen mit dem Studierendenparlament statt.

c) Der Vorstand der Studierendenschaft

§13 Aufgaben

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft ist das exekutive Organ der Studierendenschaft gemäß §65 Absatz 3 Satz 3 des LHG.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament und Urabstimmung und ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand der Studierendenschaft entscheidet, ob und in welchem Umfang die Fachschaften zur Erfüllung der eigenen Aufgaben Verträge schließen sowie finanzielle Mittel verwalten dürfen. Hierfür gelten die in dieser Satzung festgelegten Rahmenbedingungen.

§14 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1 sein.
- (2) Jedes Referat ist unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung im Sinne Artikel 3 GG zu besetzen.
- (3) Der Vorstand der Studierendenschaft setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 3. dem Finanzreferenten
 4. dem stellvertretenden Finanzreferenten.

Diese Ämter dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden. Das Studierendenparlament kann weitere Referate durch Beschluss einrichten. Die Ämter nach Ziffer 1 - 4 müssen mit Studierenden besetzt werden, die uneingeschränkt geschäftsfähig im Sinne des BGB sind. Dies gilt ebenso, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Referats dies erfordert.

- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands muss kleiner sein als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes
- (5) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Vorstand der Studierendenschaft nach Amtsantritt in der GGO.

§15 1. Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen. Er soll nach Möglichkeit einer der studentischen Senatoren sein.
- (2) Er koordiniert die Arbeit des AStA und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (3) Er ist Vorgesetzter aller Angestellten der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende anstatt der zuständigen Stelle in deren Sinne entscheiden. Er soll hierbei nach Möglichkeit mit seinem Stellvertreter oder mindestens einem anderen Referenten Rücksprache halten. Er hat in diesem Fall den Vorstand der Studierendenschaft unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Stelle kann die getroffenen Entscheidungen aufheben, soweit durch Ausführung des Beschlusses nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die GGO kann vorsehen, dass der 1. und 2. Vorsitzende gleichberechtigt sind oder nur gemeinsam entscheiden dürfen. Im Falle einer Gleichberechtigung gelten alle Regelungen die den 1. Vorsitzenden betreffen, sinngemäß für den 2. Vorsitzenden; eine Gleichberechtigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.

§16 Wahl und Abwahl

- (1) Der 1. Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft wird mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so wird ab dem dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern es keine Gegenstimmen gibt, kann auf Antrag offen und als Block gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Wird der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstand der Studierendenschaft. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gemäß Absatz 1 gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgen soll, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.
- (4) Ein Vorsitzender oder Referent kann vom Studierendenparlament vorläufig von seinem Amt enthoben werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung nach Absatz 3 herbeizuführen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands der Studierendenschaft scheidet aus:
 1. mit Amtsantritt eines neuen Studierendenparlaments
 2. durch Misstrauensvotum des Studierendenparlaments gemäß Absatz 3
 3. durch Rücktritt, der dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der 1. Vorsitzende erklärt seinen Rücktritt dem Präsidenten des Studierendenparlaments
 4. durch Exmatrikulation.

Die Aufgaben sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Feststellung der Nicht-Neubesetzung kommissarisch fortzuführen.

d) Der erweiterte Vorstand der Studierendenschaft

§17 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand der Studierendenschaft bei seiner Arbeit. Er ist diesem rechenschaftspflichtig.

§18 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1 sein.
- (2) Jedes Referat ist unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung im Sinne Artikel 3 GG zu besetzen.
- (3) Die Referate des erweiterten Vorstands werden durch Beschluss des Studierendenparlaments eingerichtet. Die Aufgabenbeschreibung des Referats wird im Protokoll der Einrichtung festgehalten, sowie als Anlage der GGO beigelegt.
- (4) Sofern es für die Ausübung der Tätigkeiten eines Referats üblicherweise erforderlich ist, muss es mit Studierenden besetzt werden, die uneingeschränkt geschäftsfähig im Sinne des BGB sind.
- (5) Studierende die einzelne Aufgaben übernehmen, aber kein Referat im Allgemeinen Studierendenausschuss innehaben, bilden den Sumpf. Näheres regelt die GGO.

§19 Wahl und Abwahl

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand der Studierendenschaft vorgeschlagen und müssen vom Studierendenparlament bestätigt werden; einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.
- (2) Ein Mitglied des erweiterten Vorstands scheidet aus
 1. mit der Wahl eines neuen Vorstands gemäß §16(3),
 2. mit Amtsantritt eines neuen Studierendenparlaments,
 3. durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit,
 4. durch Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit,
 5. durch Rücktritt, der dem 1. Vorsitzenden des Vorstands gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 6. durch Exmatrikulation.

e) Fachschaftenkonferenz

§20 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist die gemeinsame Interessenvertretung der Fachschaften auf zentraler Ebene.
- (2) Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sind für alle Fachschaften bindend.

- (3) Die Fachschaftenkonferenz hat ein Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Studierendenparlaments. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses durch Einberufung der Fachschaftenkonferenz mit entsprechender Tagesordnung beantragt und innerhalb von drei Wochen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Durch Beschluss des Widerspruchs ist der betroffene Beschluss des Studierendenparlaments vorerst ausgesetzt. Das Studierendenparlament kann einen Widerspruch in seiner nächsten Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten aufheben und den ursprünglichen Beschluss wieder in Kraft setzen, dieser Beschluss ist endgültig. Wird der Widerspruch hierbei nicht aufgehoben, so ist der ursprüngliche Beschluss endgültig aufgehoben.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann das Studierendenparlament keinen Widerspruch aufheben, wenn der zugrundeliegende Beschluss die §20 - §28 betrifft.
- (5) Die Fachschaftenkonferenz kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben beratende Ausschüsse einrichten. §10 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß.

§21 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaften entsenden aus ihrer Mitte je zwei Vertreter in die Fachschaftenkonferenz.
- (2) Die Vertreter werden von der jeweiligen Fachschaftssitzung ernannt. Beim zweiten Vertreter genügt es, diesen sitzungsweise zu bestimmen.
- (3) Jede Fachschaft hat eine Stimme pro angefangene 200 Studierende ihrer Fakultät. Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Studierenden einer Fakultät richtet sich nach §52. Die Stimmen sind einig abzugeben.
- (4) Die Vertreter der Fachschaft dürfen nicht Mitglied im Studierendenparlament sein.

§22 Organisation und Ablauf

- (1) Die Fachschaftenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Falls keine vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wird von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Die beiden Ämter werden semesterweise wechselnd von den Fachschaften besetzt, wobei in alphabetischer Reihenfolge des Namenskürzels¹ der Fakultät vorzugehen ist. Der Vizepräsident gehört der Fachschaft an, die im darauffolgenden Semester die Präsidentschaft übernimmt. Präsident und Vizepräsident werden vom Studierendenparlament bestätigt. Falls sich kein Präsident findet, kann das Studierendenparlament einen kommissarischen Vertreter ernennen.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (4) Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens 2 mal pro Semester zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit, sowie bei Bedarf auf Antrag einer Fachschaft, des Studierendenparlaments oder des AStA.
- (5) Je ein Vertreter von Studierendenparlament sowie AStA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz teil.

¹Derzeit sind das AB, EIT, IMM, IWI, MMT, W. Stand Oktober 2014

- (6) Die Fachschaftenkonferenz wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter in Textform einberufen, hierbei ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladungsfristen richten sich nach den Einladungsfristen des Studierendenparlaments.

f) Fachschaften

§23 Definition Fachschaft

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft gemäß §65a Absatz 4 LHG.
- (2) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung. In dieser ist die Geschäftsordnung zu regeln. Diese sollen dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments zur Prüfung auf Satzungsmäßigkeit vorgelegt werden. Die Fachschaftsordnungen sind in gleicher Weise wie Ordnungen der Studierendenschaft bekanntzumachen.
- (3) Bis sich die Fachschaften eine Fachschaftsordnung gegeben haben, gilt die vom Studierendenparlament beschlossene Musterordnung.

§24 Gliederung

- (1) Die Aufgaben einer Fachschaft werden wahrgenommen durch
 1. die Fachschaftssitzung,
 2. dem Fachschaftsvorstand gemäß Fachschaftsordnung.
- (2) Die innere Organisation wird durch die Fachschaftsordnung geregelt.

§25 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus
 1. dem Fachschaftssprecher,
 2. dem stellvertretenden Fachschaftssprecher,
 3. dem Finanzbeauftragten,
 4. den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats.

Die Ämter nach Ziffer 1-3 dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden. In der Fachschaftsordnung kann vorgesehen werden, dass der Fachschaftsvorstand aus mehr als den hier vorgesehenen Mitgliedern besteht. Die Fachschaftssitzung kann weitere Referate durch Beschluss einrichten; die Aufgabenbeschreibung wird dem Sitzungsprotokoll der Einrichtung beigelegt. Die Gesamtzahl an Referenten muss gemessen an der Größe der Fachschaft und den wahrgenommenen Aufgaben angemessen sein.

- (3) Der Fachschaftssprecher, der Finanzbeauftragte und deren Stellvertreter werden von der Fachschaftssitzung gemäß Wahlsatzung gewählt. Alle weiteren Ämter werden vom Fachschaftsvorstand vorgeschlagen und von der Fachschaftssitzung bestätigt. Sollten die Ämter des Vorstand unbesetzt sein, führen die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats bis zur Wahl die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Fachschaftsvorstandes müssen Mitglieder im Sinne von §23(1) sein.
- (4) Die Besetzung der Ämter ist so zu veröffentlichen, dass sie jederzeit von allen Fachschaftsmitgliedern einsehbar ist.

- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsvorstands scheidet aus
 1. mit Ende der Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats,
 2. bei Verlust des Sitzes im Fakultätsrat (bei Fakultätsratsmitgliedern), sofern sie kein sonstiges Amt im Fachschaftsvorstand inne haben,
 3. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Fachschaftssprecher zu erklären ist. Der Fachschaftssprecher erklärt seinen Rücktritt gegenüber den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats.
 4. durch Exmatrikulation oder Änderung der Fachschaftszugehörigkeit,
 5. durch Misstrauensvotum. §16(3) gilt sinngemäß.

Der restliche Vorstand leitet unverzüglich die nötigen Schritte für die Neubesetzung ein.

- (6) Der Fachschaftssprecher vertritt die Fachschaft nach Innen und Außen. Er beruft die Fachschaftssitzungen ein und leitet diese. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftssitzung aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Fachschaftsordnung kann die Aufgabenteilung abweichend regeln.
- (7) Der Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzen der Fachschaft, in seinen Aufgabenbereich fallen:
 1. die Erstellung eines Finanzplans
 2. die Verwaltung des Fachschaftskontos, sofern vorhanden
 3. dem Vorstand der Studierendenschaft gegenüber Rechenschaft zu leisten und bei der Kassenprüfung zu unterstützen

§26 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung findet regelmäßig statt, um über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Fachschaftssitzung wählt und entlastet den Fachschaftsvorstand.
- (3) Jedes Fachschaftsmitglied hat Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Die geplante Tagesordnung ist mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Versammlung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung regelt die Fachschaftsordnung. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass sicher gestellt ist dass alle Fachschaftsmitglieder rechtzeitig informiert sind.
- (5) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Fachschaftssitzung kann eine Person bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt.
- (7) Zu Sitzungen, in denen Wahl, Entlastung oder eine Änderung der Fachschaftsordnung durchgeführt werden soll, ist 2 Wochen vorher einzuladen. Diese Tagesordnungspunkte können danach nicht mehr geändert werden.

§27 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung regelt die innere Organisation einer Fachschaft, insbesondere die Vertretung nach außen, bei Bedarf weitere Referenten und Arbeitskreise, deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Fachschaftsordnung kann Wahltermine für die Ämter der Fachschaft abweichend regeln.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss per Urabstimmung in der Fachschaft bestätigt werden. Die Urabstimmung hat schriftlich zu erfolgen, dafür ist ein geeigneter Zeitraum festzulegen. Näheres regelt die Wahlsatzung.
- (3) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass Änderungen der Fachschaftsordnung von der Fachschaftssitzung beschlossen werden können.
- (4) Neufassungen und Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Satzungsausschuss auf Satzungsmäßigkeit geprüft und müssen vom Studierendenparlament genehmigt werden.

§28 Finanzen

- (1) Der Vorstand der Fachschaft stellt einen Finanzplan für die Fachschaft auf.
- (2) Der Finanzplan ist nach Bestätigung durch die Fachschaftssitzung dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Finanzplan richtet sich zeitlich nach dem verabschiedeten Finanzplan des Studierendenparlaments.
- (4) Die Kassenprüfung wird durch den Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft oder eine von ihm beauftragte Person ausgeführt. Eine eigene Kassenprüfung wird zusätzlich empfohlen.
- (5) Stellt eine Fachschaft keinen oder keinen genehmigungsfähigen Finanzplan auf, so kann sie keine Gelder aus dem Haushalt der Studierendenschaft verwalten. Die Pflicht einen Finanzbeauftragten zu haben entfällt in diesem Fall und der Wahlvorstand besteht mindestens aus einem Fachschaftssprecher und einem Stellvertreter.
- (6) Absatz 5 gilt sinngemäß, wenn kein ermächtigender Beschluss gemäß §13(3) des Vorstands der Studierendenschaft vorliegt.

g) Vollversammlung

§29 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung ist ein beratendes Organ der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Sie kann zu allen Aufgaben und Themen der Studierendenschaft beraten und Beschlussempfehlungen an das Studierendenparlament geben.

§30 Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in der Vollversammlung antrags- und stimmberechtigt.

§31 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt:

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments
2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßig existierenden Stimmen
3. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 3% der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.

§32 Organisation und Ablauf

- (1) Für die Organisation der Vollversammlung ist das Präsidium des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt. Ist im Antrag ein Zeitpunkt genannt, ist dieser wenn möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält die geplante Tagesordnung, die alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (4) Vollversammlungen sind öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Zu Beginn der Versammlung wird eine Sitzungsleitung gewählt. Das Studierendenparlament macht hierzu einen Vorschlag.
- (6) Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung. Die Vollversammlung kann mit absoluter Mehrheit Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§33 Beschlüsse

Das Studierendenparlament soll Ergebnisse einer Vollversammlung in seiner nächsten Sitzung behandeln.

h) Kontrollrat

§34 Aufgaben

- (1) Der Kontrollrat ist die Schlichtungskommission gemäß §65a Absatz 9 LHG.
- (2) Er hat die Aufgabe, die satzungs- und gesetzmäßige Handlungsweise der Studierendenschaft und ihrer Gremien nach Aufforderung eines Mitglieds der Studierendenschaft zu überprüfen. Hierzu hat er uneingeschränktes Informationsrecht in der gesamten Studierendenschaft. Die Aufgaben der Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

- (3) Sollte eine Überprüfung nach Absatz 2 feststellen, dass ein Beschluss gegen Gesetze, Satzungen oder andere Regelungen verstößt, kann der Kontrollrat den Beschluss aufheben.
- (4) Er führt die Wahlprüfung bei den Wahlen zum Studierendenparlament, sowie bei hochschul- und fakultätsweiten Urabstimmungen durch; näheres regelt die Wahlsatzung.
- (5) Er kann zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung von Satzungen oder Ordnungen hinzugezogen werden.

§35 Zusammensetzung

- (1) Der Kontrollrat besteht aus einem Vorsitz und einem Pool.
- (2) Der Vorsitz des Kontrollrats besteht aus je einem Mitglied
 1. des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 2. des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,
 3. des Vorsitizes des Vorstands der Studierendenschaft.

Das Weitere regelt die Kontrollratsordnung, welche vom Studierendenparlament beschlossen wird.

- (3) Der Pool des Kontrollrats besteht aus Mitgliedern der Studierendenschaft, die durch ihre bisherige Tätigkeit die Eignung für dieses Amt gezeigt haben. Die Mitglieder des Pools werden von den Fachschaften sowie dem AStA ernannt. Alle Fachschaften und der AStA sorgen dafür, dass mindestens zwei Mitglieder des jeweiligen Gremiums Mitglied des Pools sind.

§36 Verfahren

Die Verfahren werden in der Kontrollratsordnung geregelt. Sie hat sicherzustellen, dass die Neutralität und Vertraulichkeit der Verfahren gewährleistet wird; dazu kann sie abweichend zu §4(2) nicht öffentliche Sitzungen vorsehen.

3 Haushalt

a) Haushalt

§37 Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament regelt die Mittelverwendung durch den Finanzplan.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen. Diese regeln Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Mitglieder sowie die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der Finanzreferent legt zum Ende des Geschäftsjahres dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz einen Jahresabschluss vor.
- (5) Der Finanzplan und der Jahresabschluss werden gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht.

§38 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan im Sinne dieser Satzung kann ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan sein. Die Entscheidung darüber, welche Art von Plan verwendet wird trifft das Studierendenparlament.
- (2) Der Finanzreferent des Vorstands der Studierendenschaft ist zuständig für die Aufstellung des Finanzplans des Vorstands der Studierendenschaft. Er prüft die Finanzpläne der Fachschaften und legt diese mit dem Finanzplan des Vorstands der Studierendenschaft beim Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Dezember zur Entscheidung vor. Eine Ablehnung muss mit konkreten Änderungsvorschlägen beschlossen werden. Bei Ablehnung des Finanzplans durch das Studierendenparlament erarbeitet der Finanzreferent des Vorstands der Studierendenschaft einen neuen Vorschlag. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach der Ablehnung dem Studierendenparlament vorzulegen. Der Finanzausschuss kann dabei unterstützend tätig werden.
- (3) Der Finanzplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Der Finanzplan setzt sich aus dem Finanzplan des Vorstands der Studierendenschaft und den Finanzplänen der Fachschaften zusammen.
- (5) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (6) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament.

§39 Haushaltsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament entsendet drei Vertreter aus seiner Mitte in den Haushaltsausschuss.
- (2) Der Haushaltsausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach §65b Absatz 3 Satz 2 LHG. Zusätzlich führt der Haushaltsausschuss eigene Prüfungen durch. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

4 Arbeitskreise und Hochschulgruppen

a) Arbeitskreise und Hochschulgruppen

§40 Arbeitskreise

- (1) Gremien können zur langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese sind dem jeweiligem Gremium weisungsgebunden und berichten diesem regelmäßig über ihre Arbeit.
- (2) Arbeitskreise können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Falls keine vorhanden ist gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

§41 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe der Studierendenschaft beim Vorstand der Studierendenschaft anerkennen zu lassen.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Hochschule liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Näheres regelt die Hochschulgruppenordnung.

5 Urabstimmung und Organisatorisches

a) Urabstimmung

§42 Bedeutung

- (1) Per Urabstimmung kann über Grundsatzfragen der Studierendenschaft entschieden werden. Der hierdurch gesetzte Rahmen ist für die gesamte Studierendenschaft verbindlich.
- (2) Durch Urabstimmung kann die Organisationsatzung geändert werden.

§43 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§44 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments
2. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,
3. auf Antrag von 5% der Mitglieder der Studierendenschaft.

§45 Organisation und Ablauf

Kommt eine Urabstimmung zu Stande, so wird diese vom Studierendenparlament nach Maßgabe der Wahlsatzung durchgeführt.

§46 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Studierendenschaft, wenn sowohl mindestens 10% aller Mitglieder als auch die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Beschlüsse der Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments auf.

b) Organisatorisches

§47 Umlaufverfahren

- (1) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so können die Gremien nach §4(1) Punkt 1-5 Anträge im Umlaufverfahren beschließen. Ausgenommen von

dieser Regelung sind Anträge, deren Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erfordert sowie Widersprüche der Fachschaftenkonferenz gemäß §20(3).

- (2) Umlaufverfahren sind so durchzuführen, dass die Identifikation der Teilnahmeberechtigten Personen sowie die Dokumentierbarkeit sichergestellt ist. Die abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll der nächsten Sitzung beigelegt.
- (3) Anträge zur Abstimmung im Umlaufverfahren sind so zu formulieren, dass sie mit “Ja“ oder “Nein“ zu beantworten sind.
- (4) Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums benennt einen Zeitpunkt, zu dem die mögliche Stimmabgabe endet. Dieser liegt während der Vorlesungszeit im Normalfall 5 Tage, mindestens aber 48 Stunden, außerhalb der Vorlesungszeit mindestens 14 Tage nach der Eröffnung des Abstimmungsverfahrens.
- (5) Für die Gültigkeit des Beschlusses müssen mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Gremiums teilnehmen, wie zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung notwendig sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§48 Mehrheiten

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit relativer Mehrheit zustande.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Folgende Definitionen werden für Mehrheiten verwendet:
 1. Relative bzw. Einfache Mehrheit: Mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 2. Absolute Mehrheit: Mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder.
 3. Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen: mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind Ja-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 4. Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten: mindestens zwei Drittel der Mitglieder stimmen mit Ja.

§49 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, geheim und frei statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach Sainte-Laguë. Das Weitere wird in der Wahlsatzung geregelt.

§50 Amtszeiten

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, beginnt die Amtszeit jeden Amtes mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters.
- (2) Bei Ausscheiden des Vorgängers kann der gewählte Nachfolger das Amt vorzeitig kommissarisch ausüben.

§51 Bekanntmachungen

- (1) Die Protokolle und Beschlüsse der Studierendenschaft werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Studierendenschaft bekanntgemacht. Ein Aushang muss mindestens 5 Vorlesungstage dauern; Protokolle sollen bis zur Veröffentlichung des nächsten Protokolls des jeweiligen Gremiums aushängen.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Fachschaften sind durch Aushang an den jeweiligen Schwarzen Brettern der Fachschaften bekannt zu geben, das Weitere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG durch das Rektorat der Hochschule Karlsruhe bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Studierendenschaft. Weiteres regelt die Bekanntmachungssatzung der Hochschule Karlsruhe.
- (4) Ordnungen der Studierendenschaft werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Studierendenschaft bekanntgemacht, zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Studierendenschaft. Die Aushangdauer beträgt 10 Vorlesungstage. Wenn es darin nicht anders geregelt ist, tritt die Ordnung mit dem Beginn des auf die Gültigkeit der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (5) Als erster Tag zählt der Tag nach dem Aushang. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist gültig.

§52 Stichtag

Sofern für eine Regelung auf eine Zahl von Studierenden verwiesen wird, gilt die Zahl der Studierenden am letzten offiziellen Stichtag der Hochschule vor Beginn des laufenden bzw. betroffenen Semesters.

6 Übergangsbestimmungen

§53 Übergangsbestimmungen

Für die laufende Amtsperiode gewählte Personen bleiben im Amt. Alle Ämter des Vorstands der Studierendenschaft, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gehen automatisch in den erweiterten Vorstand der Studierendenschaft über.

§54 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 15. Oktober 2014 außer Kraft.

Karlsruhe, den 11.04.2018
Die Präsidentin des
Studierendenparlament

ger.
Stephanie Lackner

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
durch das Rektorat der Hochschule Karlsruhe

Ausgegangen am: *20. IV. 2018*

Veröffentlicht im Intranet am: *20. IV. 2018*

Abgenommen am: *4. V. 2018*

Inkrafttreten am: *5. V. 2018*

Zur Beurkundung:

9.5. 2018



Daniela Schweitzer
Kanzlerin